

K R O N E N B U R G E R S E E

BESUCHER – UND BENUTZERORDNUNG

Die Zweckverbandsversammlung „Kronenburger See“ hat in der Zweckverbandsversammlung am 28.04.2016 nachstehende „**Besucher- und Benutzerordnung für den Kronenburger See**“ beschlossen:

Der Zweckverband Kronenburger See ist Eigentümer der Talsperre und der Umlandflächen. Auf der Grundlage dieses Rechtsverhältnisses wird folgende Besucher- und Benutzerordnung erlassen:

A GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR BESUCHER UND BENUTZER

1. Jeder Besucher und Benutzer des Sees hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Die gesamte Talsperrenanlage ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Alle Fahrzeuge dürfen nur auf den eigens eingerichteten Parkflächen entlang der Seeuferstraße vor der Hauptschranke abgestellt werden. Dem Parkdienst ist Folge zu leisten.
3. Fußgängern ist das Betreten der Anlage gestattet. Hierbei ist nur die Benutzung der Wanderwege und Liegewiesen erlaubt. Das Betreten der eigentlichen Stauanlagen und der Betriebseinrichtungen außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist verboten.
4. Ebenso wird das Betreten der Pflanzflächen – insbesondere der Röhrlichtzonen des Vorbeckens- und des ökologischen Schutzgebietes am Nordufer des Vorstaus untersagt.
5. Hunde sind im gesamten Seebereich an der Leine zu führen. In der eigens eingerichteten und gekennzeichneten Hunde-Verbots-Zone ist das Ausführen der Hunde nicht gestattet.
6. Abfälle aller Art gehören nur in die aufgestellten Müllbehälter.
7. Lagern und Zelten sowie Feuerstellen jeder Art sind nur in dem Bereich des Jugendzeltplatzes und nach vorheriger Anmeldung beim Campingplatz Kronenburger See erlaubt.
8. Das Betreten und Befahren von Eisflächen ist untersagt.
9. Der Verkauf von Waren sowie jegliche Art von Werbung bedürfen der Erlaubnis des Eigentümers.

10. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal – das sich auf Verlangen ausweisen muss – übt im Auftrage des Zweckverbandes das Hausrecht aus.
11. Die Benutzung der Wasserfläche und der Wasserspielgeräte (Eisberg, Trampolin, Wasserseilgarten, Rutschen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Wasserseilgartens ist nur zulässig unter Beachtung der hierfür eigens aufgestellten Regeln. Diese sind auf einer Informationstafel im Zugangsbereich des Wasserseilgartens aufgeführt. Der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.
12. Während der Zeit von 23:00 – 05:00 Uhr besteht im gesamten Seebereich ein generelles Betretungsverbot. Ausgenommen hiervon ist die Seeuferstraße.

B SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR BENUTZER

1. Angeln

Das Fischereirecht am Kronenburger See übt der Angelsportverein Kronenburg (ASV) aus.

1.1 Angeln ist nur mit einem gültigen Erlaubnisschein gestattet. Erlaubnisscheine werden unter Vorlage eines gültigen Bundesfischereischeines ausgestellt bei folgenden Ausgabestellen:

- Aral-Tankstelle Leinen, 54589 Stadtkyll
- Schuhhaus Dederichs, Neuer Weg 1, 53949 Dahlem-Kronenburg
- Seeterrasse Restaurant & Café, Seeuferstraße, 53949 Dahlem-Kronenburg
- Campingplatz Kronenburger See, Bahnhofstraße 13, 54611 Hallschlag

1.2 Das Angeln ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Nachtangeln ist nicht gestattet.

1.3 Das Angeln ist nur von den freigegebenen Uferflächen sowie vom Boot aus erlaubt. Es sind zwei Handangeln zugelassen.

1.4 Es darf mit allen gesetzlich zugelassenen Ködern geangelt werden. Soweit keine Verunreinigungen des Gewässers und der Seeufer eintreten, ist das Anfüttern erlaubt.

2. Segeln – Surfen – Bootfahren

2.1 Die Benutzung des Sees ist nur mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft und einer vom Zweckverband ausgesprochenen Erlaubnis gestattet. Ein Anspruch auf eine Erlaubnis besteht nicht. Die Boote des Bootsverleihs dürfen mit einem Elektromotor mit einer Stärke von bis zu 215 Watt geführt werden.

- 2.2 Als Wasserfahrzeuge werden angesehen:
Ruder-, Paddel-, Segelboote, Kahn, Kanu, Kajak, Pedalo und Windsurfer.
- 2.3 Die Benutzung wird wie folgt eingeschränkt:
- 2.3.1 Zur Freihaltung der Angelzonen und aus Sicherheitsgründen ist 20 m von den Uferändern und 30 m von den Sperrbauwerken Abstand einzuhalten.
 - 2.3.2 Im Bereich des Vorbeckens werden nur aufblasbare Boote zugelassen.
 - 2.3.3 Im Bereich des Hauptbeckens sind alle Arten von Wasserfahrzeugen (siehe 2.2) zugelassen. Die Bootslänge darf 4,50 m nicht überschreiten. Die Anzahl wird auf max. 30 beschränkt.
 - 2.3.4 Für den Fall, dass mehr als 30 berechnigte Boote die Wasserfläche nutzen wollen, wird eine wechselweise zeitliche Einschränkung durch die Aufsicht angeordnet. Hieraus können keinerlei Regressansprüche hergeleitet werden.
 - 2.3.5 Bei Benutzung des Hauptbeckens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Vorsperrbauwerk hin seichtes Wasser ist. Ein Befahren mit Wasserfahrzeugen ist nicht möglich.
 - 2.3.6 Windsurfer und Segelboote sind nur zugelassen, wenn die Segelfläche nicht mehr als 15 m² beträgt.
 - 2.3.7 Das Anlegen und das Zuwasserlassen darf nur an den dafür eingerichteten Stellen erfolgen.
 - 2.3.8 Es dürfen nur Wasserfahrzeuge verwendet werden, die nach anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
 - 2.3.9 Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung Erwachsener und Nichtschwimmern ohne Schwimmweste ist die Benutzung der Wasserfläche untersagt.
 - 2.3.10 Die Ausübung des Tauchsports ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können im Rahmen von Übungen (Hilfsdienste des Katastrophenschutzes, des Militärs u.ä.) im Einzelfall durch den Gewässereigentümer genehmigt werden.
- 2.4 Eine Erlaubnis zur Benutzung des Sees durch Segler und Surfer wird grundsätzlich nur erteilt, wenn der Nachweis einer ausreichenden Bootsversicherung geführt wird.

2.5 Liegeplätze können, je nach Kapazität, bei der ansässigen Segelschule erfragt werden.

Zweckverband Kronenburger See
Der Verbandsvorsteher

-Lembach-

Dahlem, den 06.06.2016